

Öffentliche Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Vollzug der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sport (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO)

Allgemeinverfügung

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sport (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 19. August 2020 (GVBl. S. 430) in Verbindung mit § 15 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO und gemäß § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) erlässt das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) im Benehmen mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) für

den **Freistaat Thüringen**

folgende Allgemeinverfügung:

1. Wird in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen der 7-Tages Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner* überschritten, wechseln alle Kindertageseinrichtungen in diesem betroffenen Landkreis bzw. dieser betroffenen kreisfreien Stadt in den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz gemäß §§ 15 bis 19 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Diese Regelung gilt ab dem vierten Tag, an dem der Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner* überschritten wird. Ab diesem Tag müssen insbesondere beständige, feste und voneinander getrennte Gruppen gebildet und in gleichbleibender Zusammensetzung von stets demselben pädagogischen Personal betreut werden.
2. Die Anordnung des eingeschränkten Regelbetriebs mit erhöhtem Infektionsschutz gemäß § 15 bis 19 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO gilt solange, bis der 7-Tages Inzidenzwert im betroffenen Landkreis bzw. in der betroffenen kreisfreien Stadt an sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterhalb von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner* liegt. Ab dem achten Tag, an dem der Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner* unterschritten wird, wechseln die Einrichtungen zurück in den Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz gemäß § 14 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.
3. Die Allgemeinverfügung **gilt ab dem 1. Dezember 2020 bis 6. Februar 2021**, soweit sie nicht früher aufgehoben wird. Die Regelungen greifen für alle Kindertageseinrichtungen in den betroffenen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten, ohne dass es jeweils einer gesonderten Anordnung oder Aufhebung für den konkreten Landkreis bzw. die konkrete kreisfreie Stadt oder für die konkrete Kindertageseinrichtung bedarf.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

* Maßgeblich ist der von dem Landesamt für Verbraucherschutz ermittelte Inzidenzwert (vgl. § 13 Abs. 2 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2a, 99425 Weimar einzulegen. Die Erhebung der Klage ist in elektronischer Form gemäß § 55a VwGO möglich.

Beim jeweils zuständigen Verwaltungsgericht kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage beantragt werden.

Hinweis:

Gemäß § 41 Abs. 4 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann bei dem Thüringer Ministerium für Bildung Jugend und Sport, Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Erfurt, den 30. November 2020



Dr. Julia Heesen
Staatssekretärin